

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

— Drucksache 9/333 —

Änderungen der Vorschläge für Richtlinien des Rates

- betreffend die Grenzwerte für die Ableitungen von Quecksilber in die Gewässer durch den Sektor Alkalichloridelektrolyse;**
- betreffend die Qualitätsziele für Gewässer, in die der Sektor Alkalichloridelektrolyse Abwasser einleitet;**
- über die Grenzwerte für Einleitungen von Aldrin, Dieldrin und Endrin in die Gewässer**

»EG-Dok. Nr. 12231/80«

A. Problem

Der Rat verabschiedete am 4. Mai 1976 eine Rahmenrichtlinie betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG), durch welche er die Beseitigung der Verunreinigung durch besonders gefährliche Stoffe anstrebt. Entsprechende Richtlinienvorschläge für die Stoffe Quecksilber aus dem Bereich der Alkalichloridelektrolyse sowie die Stoffe Aldrin, Dieldrin und Endrin — zu denen der Deutsche Bundestag bereits Stellung genommen hat (Drucksachen 8/3704, 8/3705) — befinden sich derzeit in der Beratung. Im Rahmen des Beratungsverfahrens hat das Europäische Parlament verschiedene Änderungen der Richtlinienvorschläge gefordert.

B. Lösung

Die Änderungsvorschläge übernehmen die Vorschläge des Europäischen Parlamentes, die in bezug auf den Quecksilber-Richtlinienvorschlag des Rates eine Änderung des Textes der

Erwägungsgründe und eine Streichung der Artikel über die indirekten Ableitungen sowie in bezug auf die Richtlinien betreffend Aldrin, Dieldrin und Endrin eine Änderung der Durchführungsfrist vorsehen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Änderungsvorschläge in Drucksache 9/333 zur Kenntnis zu nehmen;
2. folgende Entschließung anzunehmen:
 - 2.1. Im Zusammenhang mit den vorliegenden Änderungsvorschlägen begrüßt es der Deutsche Bundestag nachdrücklich, daß für den Bereich der Quecksilberableitungen auch zu anderen Industriezweigen derzeit von der Kommission entsprechende Richtlinienvorschläge vorbereitet werden. Dabei werden Regelungen für die Verringerung der Verschmutzung infolge indirekter Ableitungen für notwendig gehalten. Da Quecksilber und Quecksilberverbindungen zu den gefährlichsten Umweltgiften zu zählen sind, ersucht der Deutsche Bundestag die Bundesregierung, auf eine beschleunigte Vorlage eines Richtlinienvorschlages auch für die übrigen Industriezweige, die Quecksilber ableiten, hinzuwirken.
 - 2.2. Infolge des derzeitigen Beratungsstandes und des daraus resultierenden Zeitpunktes für einen Beschluß des Rates ist der Deutsche Bundestag in Übereinstimmung mit der Bundesregierung der Auffassung, daß die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Friständerung in Artikel 5 des Richtlinienvorschlages betreffend Aldrin, Dieldrin und Endrin nicht geändert werden sollte.
 - 2.3. Der Deutsche Bundestag begrüßt in diesem Zusammenhang, daß nach dem derzeitigen Stand der Beratungen seine Forderung erfüllt wird, die in beiden Richtlinienvorschlägen bisher voneinander unabhängigen Teile — einerseits über Grenzwerte, andererseits über Qualitätsziele — jeweils zu einer Richtlinie zusammenzuziehen (Drucksache 8/3705, Seite 3, Ziffer 1.1 der Entschließung und Drucksache 8/3704, Seite 3, Satz 1 der Entschließung).
 - 2.4. Die Bundesregierung wird ferner nachdrücklich ersucht, im Rahmen der Verhandlungen auf eine Realisierung der Anregungen und Vorschläge des Deutschen Bundestages zu den Richtlinienvorschlägen hinzuwirken, soweit sie nach dem derzeitigen Stand der Beratungen noch nicht erfüllt sind.

Bonn, den 8. Mai 1981

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Kiehm	Volmer
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Kiehm und Volmer

1. Allgemeines

Der Vorschlag der EG-Kommission wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß Sammelliste für die in der Zeit vom 17. Dezember 1980 bis 20. Januar 1981 eingegangenen EG-Vorlagen — Drucksache 9/108 Nr. 23 — an den Innenausschuß überwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner 11. Sitzung am 6. Mai 1981 beraten und dabei die vorgelegte Beschlußempfehlung für notwendig erachtet.

2. Einzelfragen des Kommissionsvorschlages

Die Vorlage ist im Zusammenhang mit einer Rahmenrichtlinie betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG) zu sehen, die der Rat am 4. Mai 1976 verabschiedete. Durch diese Rahmenrichtlinie wird die Beseitigung der Verunreinigung durch besonders gefährliche Stoffe angestrebt. Entsprechende Richtlinienvorschläge für die Stoffe Quecksilber aus dem Bereich der Alkalichloridelektrolyse sowie für die Stoffe Aldrin, Dieldrin und Endrin befinden sich derzeit in der Beratung. Zu diesen Richtlinienvorschlägen hat der Deutsche Bundestag bereits Stellung genommen und dabei eine detaillierte EntschlieÙung mit einer Reihe von Änderungsvorschlägen und Anregungen verabschiedet.

Die nunmehr vorliegenden Änderungsvorschläge gehen auf Vorschläge des Europäischen Parlamentes zurück, die dieses nach weiteren Informationen durch die Kommission für notwendig hält. Die Änderungsvorschläge in den Erwägungsgründen beziehen sich offenbar auf die Tatsache, daß die Ableitungen von Quecksilber durch medizinische Laboratorien in derselben Größenordnung wie die Ableitungen durch den Sektor Alkalichloridelektrolyse liegen und die Ableitungen durch den Apparatebau und die Elektrogeräte-Industrie noch bedeutsamer sind.

Zu der Streichung der Artikel über die indirekten Ableitungen hat die Bundesregierung im Rahmen der Beratungen mitgeteilt, daß diese deswegen vorgeschlagen worden sei, weil sie systematisch nicht in einen Richtlinienvorschlag paßten, der Punktquelleneinleitungen zum Gegenstand habe. Es sei jedoch klargestellt, daß auch die indirekten Ableitungen berücksichtigt werden müÙten und zwar durch unmittelbare Maßnahmen an der Quelle, z. B. Maßnahmen der Luftreinhaltung oder Maßnahmen der Quecksilberbegrenzung in den Produkten. Die meisten Mitgliedstaaten seien der Auffassung, daß dieser Weg sinnvoller sei, als der indirekte Weg über die ursprünglich vorgeschlagenen Programme.

3. Beratungsergebnisse

Der Ausschuß hat an der Vorlage bemängelt, daß sie keinerlei Begründung für die vorgeschlagenen Änderungen enthalte und auch keinerlei Hinweise über Anlaß und Zweck dieser Änderungen gebe. Bemängelt hat der Ausschuß ferner, daß die vorgeschlagenen Änderungen teilweise auch aus sich heraus nicht verständlich sind. Dies gilt namentlich für die Änderung der Erwägungsgründe. Zwischen dem Wort „hauptsächlich“ und der Wendung „insbesondere und zu einem wesentlichen Teil“ besteht nach Auffassung des Ausschusses sprachlich kein Unterschied. Der Ausschuß hat es demzufolge kritisiert, daß der Bundestag im formellen Verfahren mit Änderungsvorschlägen belastet wird, ohne daß deren Grund erkennbar ist, zumal die Erwägungsgründe ohnehin kein Recht setzen.

Im Rahmen der Beratung hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß die Kommission zwischenzeitlich auch einen weiteren Richtlinienvorschlag für die übrigen Industriezweige, die Quecksilber in die Gewässer der Gemeinschaft ableiteten, vorbereite. Die Richtlinienvorschläge auf die sich die Änderungsvorschläge bezögen, müÙten als erster Schritt einer umfassenden Regelung im Bereich der Quecksilbereinleitungen gesehen werden. Die Vorlage eines Richtlinienvorschlages, der auf den Sektor Alkalichloridelektrolyse in bezug auf die Quecksilberableitungen beschränkt ist, sei darauf zurückzuführen, daß damit für diesen wichtigen Teilbereich eine Regelung schneller habe vorgelegt werden können, als wenn eine Richtlinie für Quecksilberableitungen insgesamt angestrebt worden wäre.

Während die Änderungsvorschläge noch davon ausgingen, daß die Richtlinienvorschläge zu Quecksilber wie zu Aldrin, Dieldrin und Endrin noch zwei voneinander unabhängige Teile enthielten — einerseits über Grenzwerte, andererseits über Qualitätsziele — sei zwischenzeitlich im Rahmen der Beratungen die Forderung des Deutschen Bundestages erfüllt worden, jeweils beide Richtlinien Teile zu einer Richtlinie zusammenzuziehen.

4. Zur Beschlußempfehlung

Der Ausschuß hält es für erforderlich, im Zusammenhang mit der Beratung der Änderungsvorschläge, die vorgelegte Beschlußempfehlung zu verabschieden.

Der Ausschuß hält es für besonders dringlich, daß sobald wie möglich auch für die übrigen Industriezweige, die Quecksilber ableiten, entsprechende Richtlinienvorschläge seitens der Kommission vorgelegt werden, weil Quecksilber und Quecksilberverbindungen zu den gefährlichsten Umweltgiften zu

zählen sind. Hierbei handelt es sich namentlich um die Ableitungen aus medizinischen Laboratorien sowie aus den Bereichen Apparatebau und Elektrogeräte-Industrie.

Da die Beratungen über den Richtlinienvorschlag betreffend Aldrin, Dieldrin und Endrin zunächst zugunsten des Richtlinienvorschlages betreffend Quecksilber zurückgestellt worden sind und infolgedessen frühestens Ende dieses Jahres mit einem Beschluß des Rates gerechnet werden kann, stünde die übliche Umsetzungsfrist von zwei Jahren nicht mehr zur Verfügung, wenn dem Änderungsvorschlag des Europäischen Parlamentes in der Vor-

lage gefolgt und als Umsetzungszeitpunkt der 1. Januar 1982 festgelegt würde. Insofern ist der Ausschuß in Übereinstimmung mit der Bundesregierung der Auffassung, daß die vorgeschlagene Friständerung in Artikel 5 des Richtlinienvorschlages betreffend Aldrin, Dieldrin und Endrin nicht vorgenommen werden sollte.

Im übrigen hält es der Ausschuß für erforderlich, daß auf die Realisierung der Anregungen und Vorschläge des Deutschen Bundestages zu den Richtlinienvorschlägen insoweit hingewirkt wird, als diese nach dem derzeitigen Stand der Beratungen noch nicht erfüllt sind.

Bonn, den 8. Mai 1981

Kiehm Volmer

Berichterstatte

